

## Dienstliche Anordnung: Führen von Dienstfahrzeugen

---

Ergänzend zu 4.4 *Führen von Dienstfahrzeugen* des Dienstreglements der ZSOpilatus gilt folgende Weisung:

### Rechtliche Grundlagen

Die vorliegende Weisung ist eine dienstliche Anordnung gemäss Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) Art. 44.

### Grundsatz

Für die Fahrer der ZSOpilatus gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und der Verkehrsregelnverordnung (VRV). Der Fahrer ist grundsätzlich zu einem defensiven Fahrstil angehalten.

AdZS, welche bei ihrer Rekrutierung den Bescheid «kein Führen von Motorfahrzeugen des Zivilschutzes» erhalten haben, dürfen im Rahmen eines Zivilschutzeinsatzes kein Fahrzeug des Zivilschutzes zu führen. Sofern Sie von jemandem einen Fahrbefehl erhalten, müssen sie diesen entsprechend über ihre Dienstbemerkung informieren.

### Benutzung

Der Fahrer macht sich vor Antritt der Fahrt mit der Fahrzeugkomposition vertraut. Der Fahrer muss jederzeit im fahrfähigen Zustand sein und sich in der Lage fühlen, die Fahrzeugkomposition führen zu können.

Nicht dienstliche Fahrten ohne Bewilligung der anbietenden Stelle sind untersagt. Allfällige Schäden am Fahrzeug sowie sonstige Forderungen sind bei nicht dienstlichen Fahrten in jedem Fall durch den Fahrer zu begleichen.

Bei Einsätzen bei Katastrophen und Notlagen gemäss BZG Art. 46 sind die Vorgesetzten berechtigt, Fahrer, die im Besitz für die Fahrzeugkomposition gültigen Fahrausweises sind, zu bestimmen und Fahrbefehle zu erteilen.

Der Fahrer führt das Fahrtenbuch. Bei Abgabe des Fahrzeuges meldet der Fahrer allfällige Schäden, Mängel oder Auffälligkeiten der Geschäftsstelle der ZSOpilatus.

### Fahren mit Blaulicht / Wechselklanghorn

Für das Fahren mit Blaulicht und/oder Wechselklanghorn gilt die Weisung des Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) *zur Ausrüstung von Fahrzeugen mit Blaulicht und Wechselklanghorn (mit integriertem Merkblatt zu deren Verwendung)*.

Der Missbrauch von Blaulicht und Wechselklanghorn stellt eine Verletzung von VRV Art. 16 Abs 3 und Art 29. Abs. 1 dar. Der Missbrauch von Blaulicht und Wechselklanghorn ist keine Bagatelle. Bei Verstössen wird ein Verfahren eingeleitet.

Luzern, 23. Januar 2023



Marco Pieren  
Bataillonskommandant

## **Auszug aus dem Dienstreglement der ZSO pilatus**

---

### **4.4 Führen von Dienstfahrzeugen**

Dienstfahrzeuge dürfen nur für die Ausübung der erhaltenen Aufträge benutzt werden. Es dürfen nur von der Leitung Dienstanlass bestimmte Fahrerinnen oder Fahrer die Dienstfahrzeuge führen. Die Fahrerinnen oder Fahrer müssen im Besitz eines für die Fahrzeugkategorie gültigen Führerausweises und in fahrtüchtigem Zustand sein. Der Führerausweis ist vor Fahrzeugübernahme der Leitung Dienstanlass vorzuweisen. Für jede Fahrerinnen oder Fahrer gilt die dienstliche Anordnung über das Führen von Dienstfahrzeugen.

Die Fahrerinnen oder Fahrer ist für das Fahrzeug, die mitgeführten Personen und die Ladung sowie deren Sicherung verantwortlich. Als Fahrzeug gilt die gesamte Komposition inklusive Anhänger. Im Strassenverkehr hat sich die Fahrerinnen oder der Fahrer vorbildlich und gesetzeskonform zu verhalten. Allfällige Bussen wegen Verstößen gegen Verkehrsregeln oder sonstigem Fehlverhalten sind durch die Fahrerinnen oder den Fahrer zu begleichen.